

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

an alle Vereinsvorstände im Landkreis Unterallgäu

Kreisjugendamt

Gesch.-Nr. 11.5

Bearbeiter/in Frau Veitenhansl Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 6, Raum 302 Besuchsadresse Champagnatplatz 4

Mindelheim

Telefon (0 82 61) 9 95 - 2 42 Telefax (0 82 61) 9 95 - 10 2 42

E-Mail jugendpflege

@Ira.unterallgaeu.de

09.10.2019 Datum

Erinnerung zum § 72a SGB VIII - erweitertes Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz wirksam. Teil davon ist § 72a SGB VIII, mit dem das Ziel verfolgt wird, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Auch die Jugendarbeit in den Vereinen ist in diesem Sinne Teil der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach § 72a SGB VIII müssen daher auch Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Was müssen Sie als Verein nun also konkret tun?

1. Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Unterallgäu schließen

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe - das Kreisjugendamt Unterallgäu - laut dem gesetzlichen Auftrag mit allen Anbietern der Jugendarbeit in den Jahren 2014 / 2015 Vereinbarungen abgeschlossen.

Bitte überlegen Sie, welcher Fall auf Ihren Verein zutrifft:

a) Vereine, die nach wie vor Jugendarbeit leisten und eine Vereinbarung geschlossen haben: Die Vereinbarungen müssen jetzt, fünf Jahre später, nicht erneut geschlossen werden. Auch dann nicht, wenn in der Zwischenzeit ein Vorstandswechsel stattfand.



b) <u>Vereine, die vor fünf Jahren keine Jugendarbeit angeboten haben und somit keine Vereinbarung geschlossen haben, nun aber Jugendarbeit anbieten:</u>

Vereine sind aufgefordert, eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Unterallgäu zu schließen. Das Muster dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.unterallgaeu.de/fuehrungszeugnis.

c) <u>Vereine, die eine Vereinbarung geschlossen haben und jetzt keine Jugendarbeit mehr anbieten:</u>

Sie müssen nichts weiter unternehmen.

d) <u>Vereine, die nach wie vor keine Jugendarbeit anbieten und das vor fünf Jahren auch so gemeldet haben:</u>

Sie müssen nichts weiter unternehmen.

e) <u>Ihr Verein wurde in den letzten fünf Jahren neu gegründet, es wurde noch keine Vereinbarung geschlossen:</u>

Wenn Sie Jugendarbeit leisten, sind Sie aufgefordert eine Vereinbarung abzuschließen. Das Muster finden Sie auf www.unterallgaeu.de/fuehrungszeugnis.

Wenn Sie keine Jugendarbeit anbieten, bestätigen Sie dieses bitte mit einer kurzen E-Mail an jugendpflege@Ira.unterallgaeu.de

2. Erweitertes Führungszeugnis anfordern und einsehen

Diejenigen Vereine die Jugendarbeit anbieten und Vereinbarungen geschlossen haben, müssen <u>alle fünf Jahre</u> ein neues erweitertes Führungszeugnis von allen Personen im Verein anfordern, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Neu tätige Personen müssen zum ersten Mal ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wie gehen Sie nun vor?

- ✓ Informieren Sie sich, ob von Vereinsmitgliedern schon einmal ein erweitertes Führungszeugnis angefordert wurde.
 - Gibt es immer noch aktive Personen die schon einmal ein Führungszeugnis vorgelegt haben? Ist der Tag der Einsichtnahme länger als fünf Jahre her? Dann fordern Sie diese Personen auf, ein neues Führungszeugnis vorzulegen.
 - Gibt es neue aktive Personen in Ihrem Verein, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten? Auch diese Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
 - Das Vorgehen ist gleich, egal ob schon einmal ein Führungszeugnis vorgelegt wurde oder nicht.
- ✓ Ein neues erweitertes Führungszeugnis kann direkt bei Ihrer Gemeinde oder alternativ beim Bundesamt für Justiz über ein Online-Portal beantragt werden. Um das Führungszeugnis

kostenlos zu erhalten, füllen Sie den betroffenen Personen eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements aus. Einen Vordruck davon finden Sie auf unserer Homepage.

- ✓ Die betroffenen Ehrenamtlichen erhalten das Führungszeugnis per Post nach Hause. Nun gibt es zwei Möglichkeiten der Einsichtnahme:

 Entweder wird das Führungszeugnis Ihnen als Vereinsvorstand vorgelegt, Sie vermerken diese Einsichtnahme- sofern keine Eintragungen vorhanden sind- in einer Tabelle (eine Vorlage finden Sie auf unserer Homepage), das Führungszeugnis geben Sie der Person zurück. Alternativ kann der Ehrenamtliche mit dem Führungszeugnis noch einmal zur Gemeinde gehen. Sind keine Eintragungen vorhanden, stellt die Gemeinde eine sogenannte "Negativbescheinigung" aus. Die Negativbescheinigung wird Ihnen als Vereinsvorstand vorlegt, Sie können diese dann abheften.
- ✓ Sollten Einträge im Führungszeugnis vorhanden sein, schauen Sie bitte auf unsere Homepage unter www.unterallgaeu.de/fuehrungszeugnis nach, ob es sich um relevante Straftatbestände handelt, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen müssen.

Weitere Informationen zum Thema

Nähere Informationen zum Thema und Antworten auf zahlreiche Fragen finden Sie auf unserer Homepage unter www.unterallgaeu.de/fuehrungszeugnis.

Dort gibt es auch einige Formulare und Vorlagen zum Download, z.B. eine Muster-Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt, eine Tabelle zur Datenerfassung oder eine Bescheinigung, um das Führungszeugnis kostenlos zu erhalten.

Fragen rund um die Themen erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche und Prävention von sexueller Gewalt im Verein werden auch bei einem

Fachabend am 14. November 2019 im Landratsamt Unterallgäu

beantwortet. Eine detaillierte Ausschreibung dieser Veranstaltung finden Sie im "Wegweiser für Vereine", der auf unserer Homepage unter <u>www.unterallgaeu.de/ehrenamt</u> heruntergeladen werden kann.

In dem jährlich erscheinenden "Wegweiser für Vereine" finden Sie auch zahlreiche weitere Fortbildungsveranstaltungen und Informationen speziell für Vereine, Vereinsvorstände und Jugendleiter aus dem Landkreis Unterallgäu.

Seite 4 von 4

Wir sind uns durchaus bewusst, dass die Umsetzung des §72a SGB VIII für Sie als Vereinsvorstand einen bürokratischen Mehraufwand bedeutet. Trotzdem handelt sich um einen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Auftrag, der vom Kreisjugendamt Unterallgäu umgesetzt werden muss. Das Ziel, die in Ihrem Verein aktiven Kinder und Jugendlichen bestmöglich vor sexueller Gewalt zu schützen, sollte uns allen als Verantwortliche am Herzen liegen.

Wir, das Kreisjugendamt Unterallgäu, unterstützen Sie deshalb gerne bei all Ihren Fragen rund um das Thema Ehrenamt und Jugendarbeit im Verein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf unserer Homepage oder eine persönliche Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Keller

Roller

Jugendamtsleiterin

Julia Veitenhansl

Kreisjugendpflegerin